

Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept und Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung bei Veranstaltungen in den Innenräumen der EFG Neustrelitz, gemäß Anlage 39 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 7. Juli 2020*

Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Veranstaltungen, die im Namen der Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Neustrelitz (EFG NZ) durchgeführt werden, oder auf dem Gelände der EFG NZ, Töpferberg 3c, 17235 Neustrelitz, stattfinden.

Grundsätzliches

Wir wollen gerne Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die EFG NZ die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennt und unterstützt. Der Ausfall von Gottesdiensten darf aber kein Dauerzustand sein. Und es muss medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die EFG NZ.

Die EFG NZ ist Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der eine kongregationalistisch verfasste Freikirche ist. Die Mitgliedsgemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste nicht in großen Kirchenschiffen, sondern in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

Open-Air-Gottesdienste sind eine gute Möglichkeit und werden vorrangig genutzt, sofern geeignete Örtlichkeiten genutzt werden können und das Wetter dafür geeignet ist. Open-Air-Gottesdienste finden möglichst auf dem Grundstück der EFG NZ statt.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der EFG NZ trägt die Leitung der Gemeinde.

Maßnahmen für Gottesdienste

- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Die EFG NZ bietet ab dem 20. 09.2020 in vierzehntägigem Abstand zwei Gottesdienste an jeweils um 10:00 Uhr und um 11:30 Uhr.

- Stühle stehen in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten (Markierungen). Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, werden nachkommende Gottesdienstbesucher auf einen zweiten Gottesdienst verwiesen.
- Durch ein Anmeldesystem (www.efg-neustrelitz.de) wird sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Pro Gottesdienst/Veranstaltung soll im Gottesdienstraum die Anzahl der Besucher die Zahl 30 möglichst nicht überschreiten. Die genaue Höchstgrenze steht in Abhängigkeit zur Anzahl der besuchenden Familienverbände. Die Steuerung der Höchstgrenze der Besucherzahl übernimmt Pastor Micha Soppa anhand der Anmeldungen.
- Bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Den Anwesenden wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Es stehen in ausreichendem Maße Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsspender zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- Die Reinigungskräfte reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- Enge Gemeinderäume sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Auf Gemeindegesang wird grundsätzlich verzichtet. Es werden maximal drei Musikerinnen oder Musiker im Gottesdienst tätig.
- Kirchencafé und Begegnungszeiten vor und nach dem Gottesdienst entfallen. Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt.
- Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst wird unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste wird von der Gemeindeleitung für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herausgegeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet.
- Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Die anwesenden Personen werden durch Hinweisschilder im Eingangsbereich darauf hingewiesen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch Aushänge und Merkblätter.

Weitere Veranstaltungen/Dienste

Weitere Veranstaltungen der Gemeinde (z. B. Theologischer Stammtisch, Mitarbeitertreffen, usw.) können stattfinden. Die oben genannten Maßnahmen für Gottesdienste werden adäquat angewandt. Anmeldesysteme können je nach Art der Veranstaltung entfallen oder abgeändert werden.

Für Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, werden die Regelungen der Arbeitshilfe des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern beachtet (https://www.ljrmv.de/ljrmv-wAssets/docs/2020-08-17-Aktuelle_Corona-Regeln_in_der_Jugendarbeit.pdf).

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden. Unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.

Trauer Gottesdienste in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

Trauer Gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

Maßnahmen bei Verdachtsfällen

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person (in der Regel Pastor/-in oder Gottesdienstleiter/-in) informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Neustrelitz, 11.09.2020

Johannes Kühl (Gemeindeleiter)